

Landschaftsabstimmung

vom 9. Februar 2020

Am Sonntag, 9. Februar 2020, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Gewährung zweier Darlehen an die Spital Davos AG**
- 2. Einführung des Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht)**
- 3. Neuregelung des Reklamewesens**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 18. Dezember 2019

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Gewährung zweier Darlehen an die Spital Davos AG | 4 |
| 2. | Einführung des Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht) | 17 |
| 3. | Neuregelung des Reklamewesens | 22 |

Abstimmungsvorlagen

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Gewährung zweier Darlehen an die Spital Davos AG | 34 |
| | – 1a. Kreditbeschluss | |
| | – 1b. Gewährung eines Darlehens zur Ablösung des Kantonsdarlehens | |
| | – 1c. Gewährung eines Darlehens zur Absicherung der Liquidität | |
| 2. | Einführung des Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht) | 42 |
| | – Nachtrag I zur Verfassung der Gemeinde Davos (Teilrevision) | |
| 3. | Neuregelung des Reklamewesens | 43 |
| | – Nachtrag XIV zum Baugesetz der Gemeinde Davos (Teilrevision) | |

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Informationen zur Stimmabgabe | 48 |
|--------------------------------------|-----------|

Amtsberichte

zur Landschaftsabstimmung vom 9. Februar 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 9. Februar 2020 zu unterbreiten.

1. Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Gewährung zweier Darlehen an die Spital Davos AG

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Spital Davos AG steckt in einem strukturellen Erneuerungsprozess. Im kantonalen Vergleich erbringt das Spital seine Leistungen mit deutlich zu viel Personal, weshalb in einem aufwändigen Vorgehen sämtliche Bereiche, Aufgaben und Abläufe durchleuchtet und auf Verbesserungsmassnahmen geprüft werden müssen. Dabei steht nicht nur der Personaleinsatz, sondern generell das vorhandene Optimierungspotenzial im Fokus.

Bei diesen Überprüfungen stellte sich heraus, dass es im Spital Abteilungen mit Aufgabenstellungen gibt, die auch bei bestmöglicher Führung nicht in die schwarzen Zahlen geführt werden können. Aus unternehmerischer Sicht würden solche Abteilungen geschlossen werden. Es gibt jedoch Gründe, weshalb gewisse defizitäre Abteilungen – es handelt sich um die Notfallstation, den Rettungsdienst und die Geburtshilfe/Gynäkologie – dennoch Sinn machen. Diese so genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen bzw. die Inkaufnahme der Defizite dieser Abteilungen werden jedoch aus politischen Gründen vom Spital verlangt und sollten deshalb auch entsprechend entschädigt werden. Aufgrund der Höhe dieser Entschädigungen wird ein Volksentscheid notwendig.

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Verluste der Spital Davos AG in den letzten Jahren und des vorhandenen Optimierungspotenzials in der Betriebsfinanzierung sehen Kleiner Landrat und Grosser Landrat vor, dass ein bestehendes kantonales Darlehen in demselben Umfang durch ein Darlehen der Gemeinde abgelöst werden soll. Zudem soll ein weiteres Darlehen der Gemeinde die Liquidität der im Umstrukturierungsprozess befindlichen Spital Davos AG absichern. Beide Darlehen sind durch einen Volksentscheid zu genehmigen, so dass es zu drei Abstimmungen zur Spital Davos AG kommt (zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen und zu zwei Darlehen).

B. Gründung, Ziele und Aufgaben der Spital Davos AG

Das Spital Davos wurde mit Volksabstimmung vom 27. November 2011 aus der Gemeindeverwaltung ausgelagert und in die Spital Davos AG eingebracht. Mit der Auslagerung in eine Aktiengesellschaft sollte «das Spital wirtschaftlicher geführt (werden) und die Bedingungen des Marktes und der Aufsichtsbehörden besser erfüllen können». Die Spital Davos AG führt seither eine Rechnung in eigener Kostenverantwortung. Betriebsverluste müssen dem Eigenkapital belastet werden. Vor der Auslagerung hatte das Spital Davos während vieler Jahre Betriebsverluste geschrieben, die jeweils der Jahresrechnung der Gemeinde belastet wurden. Die jährlichen Verluste betragen in der Regel zwischen 1 und 3 Millionen Franken.

Der fachlich zusammengesetzte Verwaltungsrat der neuen Spital Davos AG beschäftigte sich ab dem Jahr 2012 mit der strategischen Ausrichtung des Spitals und prüfte Verbesserungen der Leistungserbringung. Umgesetzt wurden jedoch nur geringfügige Massnahmen. Insbesondere fehlte eine konsequente Auseinandersetzung mit den Strukturen und der Leistungserbringung und der unumgänglichen Anpassung der Dienstleistungen an die Marktbegebenheiten. Vertiefte Kooperationen mit anderen Spitälern wurden nicht geprüft. Die Jahresverluste stiegen von Jahr zu Jahr an und erreichten mit minus 5,1 Mio. Franken im Jahr 2017 einen unrühmlichen Höhepunkt. Die Generalversammlung der Spital Davos AG (= Kleiner Landrat) entliess darauf den Verwaltungsrat, Landammann Tarzisius Caviezel übernahm neu die Aufgabe des Verwaltungsratspräsidenten, und das Kantons-

Spital Graubünden half mit dringend benötigtem Management-Support aus, um die wichtigsten Sofortkorrekturen einzuleiten.

Der Kleine Landrat entschied sich für eine Sanierung ohne drastische Einschnitte beim Personal, aber nachhaltigen, kontinuierlich verfolgten Massnahmen. Die neu entwickelte Unternehmensstrategie der Spital Davos AG identifizierte in verschiedenen organisatorischen Bereichen Verbesserungspotenzial (Zusammenarbeit zwischen Abteilungen, koordinierte Sekretariatsleistungen, optimierte Ressourcenplanung, zentraler Einkauf, Auslagerung von Dienstleistungen an Dritte etc.) und umfasst insgesamt 23 weitreichende Massnahmenpakete. In der Folge konnten die übergrossen Personalkapazitäten abgebaut, die Betriebsverluste reduziert und die Jahresrechnung der Spital Davos AG stabilisiert werden. Ein EBITDA (Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) mit einer schwarzen Null konnte im Rechnungsjahr 2018 – mit -3,1 Mio. Franken – bei weitem noch nicht erreicht werden. Insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2018 wurde noch mit den bisherigen personellen Ressourcen gearbeitet, bis durch die neue Führung erste kostenwirksame Massnahmen umgesetzt werden konnten.

C. Gemeinwirtschaftliche Leistungen beim Spital Davos

Trotz Einleiten von vielversprechenden Verbesserungsmassnahmen in den Jahren 2018 und 2019 wurde ersichtlich, dass das Aufgabenportfolio des Spitals auch Aufgaben enthielt, die sich im bestehenden Leistungsumfang – aufgrund einer zu geringen Nachfrage oder ungünstiger Rahmenbedingungen – grundsätzlich nicht rentabel durchführen liessen. Da die gesetzlichen Vorgaben gewisse Leistungsniveaus von einem Spitalbetrieb nicht verlangen, sollen diese Dienstleistungen als gemeinwirtschaftliche Leistungen, von den Davoserinnen und Davosern gewünscht und bestellt, entweder vom Finanzhaushalt der Gemeinde getragen oder ansonsten durch die Spital Davos AG redimensioniert werden. Es kann nicht von der Spital Davos AG erwartet werden, dass sie als betriebswirtschaftlich orientiertes Unternehmen diese verlustbringend angebotenen Aufgaben selber tragen muss. Die jährlichen Nettokosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen – von Notfallstation,

Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie – sind in einer Grössenordnung, die in die Kompetenz des Stimmvolks fallen.

Die gemeinwirtschaftlichen Beiträge für diese drei Bereiche werden im Budget und in der Jahresrechnung der Gemeinde im Konto 3614.14 «Betriebsbeiträge Spital Davos (GWL aus regionalpolitischen Gründen)» in der Kostenstelle 1904110 ausgewiesen. Im Budget 2020 der Gemeinde Davos sind hierfür 1,195 Mio. Franken enthalten.

D. Abteilungen mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Notfallstation

Die Notfallstation hat die Zielsetzung, die interdisziplinäre Notfallversorgung im Spital Davos zu gewährleisten. Der Zugang ist niederschwellig, jederzeit möglich und für den Patienten klar ersichtlich. Die Notfallstation ist für Zuweiser und Patienten die primäre Einrichtung bei einem medizinischen Notfall in der Region Davos. Angeboten werden:

- eine ständige Verfügbarkeit eines Notfallarztes ganzjährig während 24 Stunden pro Tag,
- Zuzug von Fachärzten aus verschiedenen Disziplinen entsprechend dem medizinischen Problem,
- eine kompetente und zeitnahe Diagnose,
- die zeitnahe Einleitung der korrekten Therapie,
- die vollständige Dokumentation von Abklärungen und Diagnostik mit zeitnaher Information der zuweisenden und nachbehandelnden Ärzte mittels ambulanter Kurzberichte,
- die Kommunikation mit Patienten, Angehörigen und Zuweisern.

Es werden Patienten mit und ohne Bedarf einer stationären Behandlung behandelt. Indikationen werden nach medizinischer Notwendigkeit gestellt. Patienten wird die Möglichkeit zur ambulanten Nachbehandlung im Haus mit Sprechstunden, Wundambulatorium und bei Touristen ohne lokal ansässigen Hausarzt im Rahmen von Nachkontrollen auf der Notfallstation angeboten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen ist wichtig, sie steigert die Behandlungsqualität. Deshalb wird die Notfallstation interdisziplinär geführt. Als Notfälle werden Patienten angesehen, die a) objektiv dringend medizinische Hilfe benötigen, die b) subjektiv dringend medizinische Hilfe benötigen oder c) bei denen Drittpersonen eine medizinische Hilfe als dringend erachten. Das primäre Ziel ist eine patientenorientierte, kostenbewusste Notfallversorgung nach aktuell gültigen medizinischen und pflegerischen Standards.

Die Notfallstation betreut ca. 10'000 Patienten pro Jahr (inkl. Nachkontrollen). Die Nachfrage nach Dienstleistungen der Notfallstation ist sehr unterschiedlich:

- Im Tagesverlauf frequentieren die Patienten die Notfallstation vor allem über den Mittag und in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden. Die Versorgung ist dennoch über 24 Stunden pro Tag auf einem medizinisch einwandfreien Niveau gewährleistet.
- Im Jahresverlauf sind die Frequenzen hohen Schwankungen unterworfen. An Spitzentagen im Winter stellen sich (inkl. Nachkontrollen) über 100 Patienten pro 24 Stunden vor, in der Zwischensaison sinkt die Zahl auf ca. 10 Patienten pro 24 Stunden.
- Hohe Schwankungen im Patientenaufkommen treten in der Winter- und der Sommersaison zudem wetterbedingt auf.

Daraus ergibt sich der Zwang zu ungenutzten Vorhalteleistungen (Vorratshaltung) in der Zwischensaison bzw. bei schlechtem Wetter sowie der Bedarf an personellen Mehrleistungen (Überstunden) an Spitzentagen. Die gegenwärtige Lage lässt bei der Notfallstation Kosten entstehen, die nicht mit den tariflich festgelegten Einnahmen gedeckt werden können.

Im Rahmen der neuen Unternehmungsstrategie konnten grosse Einsparpotenziale im Bereich der Notfallstation erreicht werden, ohne dabei die Qualität der medizinischen Behandlung zu beeinträchtigen. Zielführend waren dabei die Zusammenlegung der beiden Stationen Notfall und ÜWS (Überwachungsstation) zu einem interdisziplinären Team mit einer gemeinsamen Führung sowie eine auslastungsoptimierte Personalplanung im Sommer-/Wintermodell. Gegenüber dem Stellenplan der beiden Teams von zusammen

1'700 Stellenprozenten im Januar 2019 zeigt sich mit den aktuell berechneten Stellen von 1'200 Stellenprozenten eine Reduktion im Umfang von 5 Vollzeitstellen. Das eingelöste Einsparpotenzial beim Personalaufwand beträgt somit ca. 450'000 Franken.

Für die drei Betriebsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich trotz Umsetzung der Unternehmungsstrategie für die Notfallstation Defizite von -405'000, -410'000 bzw. -415'000 Franken. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung müsste die Spital Davos AG – sofern sie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. So könnte z.B. der 24-Stunden-Betrieb der Notfallstation nicht mehr aufrechterhalten werden, was zu Verlegungen und Direkttransporten in andere Spitäler führen würde. Die Zeit bis zu einer notfallmässigen Versorgung in einem anderen Spital könnte somit auf über 45 Minuten ansteigen. Zudem ist mit Wartezeiten beim ordentlichen Betrieb der Notfallstation zu rechnen. Weitere Einsparungen bei der Notfallstation wären dem Ruf des Spitals Davos und seiner medizinischen Versorgung aber abträglich.

Rettenngsdienst

Der Rettungsdienst versorgt die Spitalregion Davos mit ihren Einwohnern und Gästen an 24 Stunden während des gesamten Jahres. Für die Davoser Volkswirtschaft – vor allem den Tourismus und das Kongresswesen – ist der Winter zentral. Denn sobald genügend Schnee in den Bergen liegt und je länger der Winter dauert, umso mehr wird der Rettungsdienst für die diversen Wintersportunfälle benötigt, und damit nehmen auch die Anzahl der Einsätze und die Erträge des Rettungsdienstes zu.

Wenn nachts kein Davoser und keine Davoserin gerettet werden muss oder im Winter der Schnee spät kommt und erst wenige Wintersportler anwesend sind, dann erarbeitet der Rettungsdienst weniger verrechenbare Leistungen. Er muss stets bereit sein, muss Vorhalteleistungen erbringen, die anfallen, egal ob der Rettungsdienst im Einsatz ist oder nicht. Die aktuelle Lage zeigt deutlich auf, dass beim Rettungsdienst Kosten entstehen, die nicht mit den tariflich festgelegten Einnahmen gedeckt werden können.

Das Betriebsjahr 2018 ergab für den Rettungsdienst ein Defizit von -427'543 Franken. Durch die aktuellen Restrukturierungsmassnahmen wurden diverse Optimierungen auch beim Rettungsdienst vorgenommen (Redimensionierung der Vorhalteleistungen in der Wintersaison und Optimierung des Personaleinsatzes, minus 170 Stellenprozente). Dennoch wird für die Jahre 2019, 2020 und 2021 jeweils mit einem jährlichen Defizit von -290'000 Franken gerechnet.

Ohne spürbaren Leistungsabbau kann dieses Defizit nicht weiter reduziert werden. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung muss die Spital Davos AG – sofern sie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. Das zweite Pikett müsste gekürzt werden, jedoch können dann nicht mehr zwei Unfälle gleichzeitig behandelt werden. Rettungsdienste eines anderen Spitals müssten auf Kosten des Spitals Davos beauftragt werden. Die Verweilzeit eines Patienten im Raum Davos bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes könnte sich merklich erhöhen.

Geburtshilfe/Gynäkologie

Zwei Ärzte mit 160 Stellenprozenten (ohne ärztliche Vertretungen) und sechs Hebammen mit 320 Stellenprozenten decken an 365 Tagen im Jahr ohne Unterbruch den geburtshilflichen und gynäkologischen Notfallbetrieb ab. Die Kleinheit dieser Abteilung, die sich wegen Vorhalteleistungen als schwierig gestaltet, ist im Zusammenhang mit der Betreuung gleichzeitig aber auch eine grosse Stärke. Eine individuelle Betreuung ist gewährleistet. Fast immer kennen sich Hebamme und Gebärende bereits von den Kontrollen, die ab der 36. bis 38. Schwangerschaftswoche durch eine Hebamme durchgeführt werden. Eine Pflegefachfrau, welche die Ausbildung zur Stillberaterin absolviert hat, bietet nach Entlassung von Mutter und Kind eine weiterführende Betreuung bei Stillproblemen in einer ambulanten Sprechstunde an.

Zudem bietet das Spital Davos zusätzlich einen neonatologischen Notfalldienst für mögliche gesundheitliche Probleme Neugeborener. Das Spital ist bestrebt, seit dem Wegzug einer ortsansässigen Kinderärztin die pädiatrischen Dienstleistungen für die Davoser Bevölkerung weiterhin aufrechtzuerhalten und den Bereich mit ärztlichem Fachpersonal zu besetzen.

Für die drei Betriebsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich für die Abteilung Geburtshilfe/Gynäkologie Defizite von -490'000, -495'000 bzw. -500'000 Franken. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung muss die Spital Davos AG – sofern sie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. Infrage kommt, dass in Davos keine Geburtshilfe mehr angeboten werden kann und sich die werdenden Mütter somit an weiter entfernte Spitäler richten müssten. Ebenfalls entfielen die Vor- und Nachversorgungen sowie die Notfallversorgung in den Bereichen Gynäkologie/Geburtshilfe. Das nächste Spital, das den hohen Qualitätsstandard des neonatologischen Notfalldienstes bei Geburten durch geschultes Arztpersonal anbieten kann, ist das Kantonsspital Graubünden in Chur.

E. Berücksichtigung der künftigen Kostenentwicklung bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Befristung

Der vorgesehene Beitrag der Gemeinde an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spital Davos AG ist grundsätzlicher Natur und eine auf lange Sicht angelegte Unterstützung. Da sich über einen längeren Zeitraum Preise von Waren und Leistungen ändern können, ist die Indexierung des Unterstützungsbeitrags sinnvoll. Ist das Spital bei der Leistungserbringung mit Preissteigerungen konfrontiert, kann es prinzipiell auch mit der Anpassung des Beitrages und damit einer Kompensation auf der Einnahmenseite rechnen. Allerdings kann sich ein indexierter Beitrag in deflationären Zeiten auch entsprechend verringern. Naheliegender wäre, wenn der Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Entwicklung der ambulanten und stationären Tarife gekoppelt würde. Da diese Tarife jedoch eher nach politischen Gesichtspunkten festgesetzt werden und nicht direkt an der effektiven Kostenentwicklung orientiert sind, ist der Landesindex der Konsumentenpreise der geeignetere Index (Basis Dezember 2015=100, Kostenstand September 2019=102.0).

Der Gemeindebeitrag wird auf einen längerfristigen Zeitraum von maximal 10 Jahren befristet, da sich gezeigt hat, dass diese Bereiche dauerhaft defizitär sind und folglich bei gleichbleibendem Angebotsniveau einen struktu-

rellen Finanzierungsbedarf aufweisen. Sollte sich der Finanzierungsbedarf für diese drei Leistungsbereiche, insbesondere durch Gesetzesänderungen von Bund und Kanton, nachhaltig ändern, so wird im Rahmen der Finanzkompetenzen dem Parlament und dem Stimmvolk bei Bedarf eine Anpassung unterbreitet werden.

F. Vergleich mit anderen Bündner Regionalspitälern

Auch andere Bündner Regionalspitäler weisen eine hohe Saisonalität und betriebswirtschaftlich ungedeckte Kosten auf. Aus ähnlichen Gründen, wie jetzt in Davos vorgesehen, gelten andere Bündner Gemeinden das gesamte Defizit oder einzelne Leistungsbereiche ihrer Regionalspitäler pauschal ab. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der jeweiligen Gemeinden bzw. der jeweiligen Spitalregion.

G. Darlehen zur Ablösung des Kantonsdarlehens

Aufgrund von umgewandelten Investitionsbeiträgen besteht seit 2012 ein Darlehen des Kantons Graubünden an die Spital Davos AG in der Höhe von rund 9,5 Mio. Franken. Die Rückzahlung ist in zehn jährlichen Tranchen von jeweils rund 950'000 Franken seit erstem Zahlungstermin vom September 2012 zu leisten. Insgesamt beträgt das Darlehen derzeit 3'784'064 Franken. Das Spital ist zu einer vollständigen unverzinslichen Rückzahlung des Betrags an den Kanton Graubünden bis spätestens 30. September 2021 verpflichtet. Dem Spital steht es gemäss Vereinbarung jedoch frei, die Rückzahlung entweder mit höheren jährlichen Zahlungen oder mit einer Einmalzahlung vor dem 30. September 2021 vorzunehmen.

Eine ordentliche Rückzahlung innert der vom Kanton auferlegten Fristen ist aufgrund der Liquiditätsplanung der Spital Davos AG nicht möglich. Anstelle der – bei Beibehalt des bisherigen Kantonsdarlehens – notwendigen Bürgschaft der Gemeinde kann die Gemeinde auch direkt gegenüber der Spital Davos AG als Darlehensgeberin auftreten. Die Verantwortung der Gemeinde bleibt dieselbe (gleich hoher Kreditbetrag). Es bringt jedoch

Vorteile, den Kanton aus dieser Kreditbeziehung zu entlassen. Nicht nur wird der Umgang mit den Geldgebern spürbar einfacher. Das Gemeindedarlehen kann auch mit einer längeren Laufzeit ausgestattet werden.

Somit ist vorgesehen, die Laufzeit des Gemeindedarlehens von 3,8 Mio. Franken erstmals per 31. Dezember 2021 über 10 Jahre mit gleichbleibenden Tranchen à 380'000 Franken zu amortisieren. Die Laufzeit dauert somit bis zum 31. Dezember 2030. Damit wird die Liquiditätssituation der Spital Davos AG weiter entlastet, da sich die jährliche Amortisationspflicht von 0,95 Mio. Franken (aus dem noch bestehenden Darlehen gegenüber dem Kanton) auf 0,38 Mio. Franken reduziert. Dies gäbe Spielraum für eine teilweise Rückführung der Darlehen von Seiten der Banken. Die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen früheren Rückzahlung des Gemeindedarlehens wird eingeräumt. Als Zinssatz wird derselbe Ansatz gewählt wie beim Darlehen, das im nachfolgenden Kapitel H erläutert wird: Verzinsung gemäss mietrechtlichem Referenzzinssatz (derzeit 1,5 % p.a.) abzüglich 0,75 %. Ergäbe sich aufgrund dieser Subtraktion je nach Marktentwicklung ein negativer Zinssatz, so würde dieser nicht ausgeglichen. Wie beim kantonalen Darlehen wird auf eine Sicherstellung verzichtet, auch weil es sich bei der Spital Davos AG um eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde handelt.

Ein Darlehen in dieser Höhe ist vom Stimmbürger zu genehmigen, und zwar gemäss der derzeit gültigen (Art. 12 Abs. 1 lit. f DRB 10), aber auch gemäss der totalrevidierten Verfassung, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten wird (Art. 13 Abs. 1 lit. f).

H. Darlehen zur Absicherung der Liquidität

Zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragslage der Spital Davos AG wurden zahlreiche Verbesserungsmassnahmen eingeleitet (vgl. Kap. B), die bereits teilweise realisiert wurden oder im Jahr 2020 noch umgesetzt werden. Sowohl der neue Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsleitung setzen sich intensiv mit der Umsetzung dieser Massnahmen auseinander.

Leider wird ein wesentlicher Teil der bereits eingeleiteten Massnahmen finanziell erst ab dem Jahr 2020 wirksam. Als Folge des Verlusts im Jahr 2018 ist die Liquiditätslage angespannt. Mit einem Beitrag in der Höhe von max. 2 Mio. Franken soll kurzfristig sichergestellt werden, dass das Spital insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 über ausreichend Liquidität verfügt.

Ein solches Darlehen von 2 Mio. Franken fällt in die Entscheidungskompetenz der Davoser Stimmberechtigten. Vorgesehen ist eine niedrige Verzinsung gemäss mietrechtlichem Referenzzinssatz (derzeit 1,5 % pa.) abzüglich 0,75 % und einer Laufzeit von 10 Jahren mit der Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen früheren Rückzahlung.

Kleiner Landrat und Grosse Landrat wollen jedoch kein Darlehen auf Vorrat vergeben. Da bei der Spital Davos AG die Liquidität im Dezember 2019 und allenfalls auch in den Folgemonaten nicht sichergestellt ist, musste das durch den Grosse Landrat bereits genehmigte Darlehen teilweise abgerufen werden. Es ist der Urnengemeinde nun zur nachträglichen Zustimmung zu unterbreiten.

I. Beratung im Grossen Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage eingehend geprüft. Das Spital ist ein öffentlicher Betrieb, der Dienstleistungen von hoher Qualität erbringen soll. In einem schwierigen, saisonal geprägten Umfeld soll das Spital während des ganzen Jahres Bevölkerung und Gäste im Bedarfsfall versorgen können. Sollen die drei Abteilungen Notfall, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie erhalten bleiben, sind gemeinwirtschaftliche Leistungen unumgänglich.

Das Spital soll ein attraktiver Arbeitgeber sein. Die aktuellen Restrukturierungsmassnahmen sollen von den Mitarbeitenden mitgetragen werden können. Der Grosse Landrat beauftragte deshalb den Kleinen Landrat, eine Personalkommission als Anlaufstelle für Anliegen der Spitalangestellten einzusetzen. Abschliessend stimmte der Grosse Landrat der Vorlage mit 14 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

J. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zur Abstimmungsvorlage können den ausführlichen Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder, in reduziertem Umfang, via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 07.11.2019). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

K. Schlussbemerkungen

Das Spital Davos wurde im Jahr 2012 in eine Aktiengesellschaft überführt und damit aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert. Es ist aber unverändert eine Gemeindeunternehmung geblieben. Nicht nur, weil die Gemeinde 100-%-Eigentümerin ist, sondern auch weil die Dienstleistungen des Spitals der gesamten Davoser Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen. Auch der Tourismus, das Kongresswesen und der Arbeitsstandort Davos ganz allgemein profitieren vom Spital. Leider ist aber die Nachfrage in den drei Abteilungen Notfallstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie nicht gross genug, um genügend Einnahmen für eine Kostendeckung zu erzielen. Wenn zeitweise keine Patienten von einem Unfall oder einer akuten Krankheit betroffen sind, dann ist das für diese zwar ein Glück, aber im Spital müssen Dienstleistungen und Personal vorrätig gehalten werden, ohne dass entsprechende Einnahmen eingehen. Diese Abteilungen können deshalb nicht betriebswirtschaftlich erfolgreich geführt werden.

Damit die Spital Davos AG diese drei Abteilungen nicht reduzieren und einen Dienstleistungsabbau vornehmen muss, ist es in der Beurteilung des Kleinen Landrats und des Grossen Landrats folgerichtig, einen Beitrag der Gemeinde Davos als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlich erbrachten Leistungen vorzusehen. Der Beitrag fällt aufgrund der Betragshöhe in den Kompetenzbereich der Davoser Stimmberechtigten, weshalb diese über diese Vorlage abschliessend befinden. Regierung und Parlament empfehlen mit grosser

Überzeugung Zustimmung zur Vorlage, da die drei Bereiche eine spürbare volkswirtschaftliche Bedeutung haben und zu einem verlässlichen Grundangebot eines gut funktionierenden Regionalspitals dazugehören.

Ferner ist es für eine nachhaltige Finanzierung bzw. für einen vergrösserten finanziellen Handlungsspielraum der Spital Davos AG von gewichtigem Vorteil, das bestehende Kantonsdarlehen durch ein Gemeindedarlehen mit längerer Laufzeit abzulösen. Dadurch kann die jährliche Amortisationszahlung reduziert und die Liquidität der Spital Davos AG entlastet werden. Das zweite Darlehen dient der Sicherstellung der Liquidität und wird nur im Bedarfsfall beansprucht. Kleiner Landrat und Grosser Landrat treten mit grosser Überzeugung für diese drei Abstimmungsvorlagen ein.

M. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

- **der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Notfallstation, des Rettungsdienstes und der Geburtshilfe/Gynäkologie der Spital Davos AG mit einem Beitrag von jährlich total 1,195 Mio. Franken (inkl. allfälliger MWSt.), erstmals rückwirkend für das Kalenderjahr 2019, längstens bis und mit Kalenderjahr 2028, indexiert mit dem Landesindex der Konsumentenpreise, zuzustimmen (Abstimmungsvorlage 1a);**
- **ein Darlehen von 3,8 Mio. Franken an die Spital Davos AG zur Ablösung des Kantonsdarlehens zu genehmigen (Abstimmungsvorlage 1b);**
- **ein Darlehen von 2,0 Mio. Franken an die Spital Davos AG zur Absicherung der Liquidität zu genehmigen (Abstimmungsvorlage 1c).**

Der Grosse Landrat hat die drei Abstimmungsvorlagen mit 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet.

2. Einführung des Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht)

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Verfassung des Kantons Graubündens überlässt es seit dem Jahr 2003 den Gemeinden, das Stimm- und Wahlrecht auch Ausländerinnen und Ausländern zuzusprechen. Bereits 27 der 105 Gemeinden im Kanton Graubünden haben ein Ausländerstimmrecht in ihrer Gemeindeverfassung integriert.

Mitmenschen, die schon lange bei uns leben, arbeiten, Sozialabgaben und Steuern zahlen, sollen auch in der Gemeinde Davos mitstimmen können. Ausländerinnen und Ausländer waren und sind für Davos bedeutsam. Davos hat von Ausländerinnen und Ausländern seit vielen Jahrzehnten profitiert, und es konnten grosse Entwicklungsschritte gemeinsam eingeleitet werden. Demokratische Entscheide können besser abgestützt werden, wenn möglichst viele mit Davos verbundene Personen an der gemeinsamen Willensbildung teilnehmen können. Ausserdem gestaltete es sich teilweise schwierig, geeignete Personen und insbesondere auch Frauen für die Besetzung von politischen Ämtern zu finden. Das Stimm- und Wahlrecht würde den Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit geben, ihre Kompetenzen auch auf politischer Ebene einzubringen und Davos aktiv mitzugestalten. Gleichzeitig ist es für die Gemeinde eine Chance von diesen Kompetenzen profitieren zu können. Davos mit seiner internationalen Ausrichtung sollte diese Partizipationsmöglichkeit ebenfalls zur Verfügung stellen.

Die Kantonsverfassung lässt offen, ob das Stimm- und Wahlrecht allen Ausländerinnen und Ausländern zukommen soll. In Davos soll das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern gemäss der vorgesehenen Regelung an zwei Bedingungen geknüpft werden: Erstens muss eine Niederlassungsbewilligung vorhanden sein. Zweitens muss die Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Davos Wohnsitz haben. Mit diesen Voraussetzungen wird erreicht, dass jene Personen mitbestimmen können, welche eine gewisse Verbundenheit zur Gemeinde haben, da sie bereits fünf Jahre in der Gemeinde leben und in einem höheren Masse

integriert sind, ansonsten sie die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung nicht erfüllt hätten.

B. Ausgangslage

Am 22. August 2019 reichten Landrat Vladimir Pilman und neun Mitunterzeichnende eine Motion ein. Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Teilrevision der Gemeindeverfassung, um das Ausländerstimmrecht einzuführen. Der Antrag des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat betreffend Totalrevision der Gemeindeverfassung sah ursprünglich ein Ausländerstimmrecht vor. Aufgrund der Befürchtung, dass sich die öffentliche Debatte im Zusammenhang mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung vornehmlich um das Ausländerstimmrecht drehen könnte, beantragte der Grosse Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 22. August 2019 mit 13 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen die Streichung der entsprechenden Bestimmung. Gleichzeitig wurde die erwähnte Motion eingereicht. Das Davoser Stimmvolk soll die Gelegenheit erhalten, sich zu dieser Frage separat zu äussern. Der Grosse Landrat erklärte die Motion auf Antrag des Kleinen Landrats am 7. November 2019 mit 10 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen für erheblich und verabschiedete anschliessend die Vorlage an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 mit 9 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen zuhanden der Volksabstimmung.

C. Um was geht es

Art. 7 der totalrevidierten Gemeindeverfassung soll mit einem folgenden Absatz 2 ergänzt werden, wobei der geltende Absatz 2 zu Absatz 3 unnummeriert würde:

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.

Das Stimmrecht bedeutet in erster Linie, dass man an Abstimmungen zu Sachfragen teilnehmen darf. Es erlaubt einem aber auch, eine Volksinitiative oder

ein Referendum ergreifen oder unterstützen zu können. Das aktive Wahlrecht ermöglicht die Teilnahme an den Wahlen des Grossen Landrats, des Landammanns und des Kleinen Landrats sowie des Schulrats. Das passive Wahlrecht bedeutet, dass man sich als Mitglied einer Gemeindebehörde (Grosser Landrat, Landammann/Kleiner Landrat, Schulrat) oder einer Kommission des Kleinen Landrats zur Wahl aufstellen und dieses Amt auch ausüben kann.

Das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern soll gemäss der vorgesehenen Regelung an zwei Bedingungen geknüpft werden: Erstens muss eine Niederlassungsbewilligung vorhanden sein. Zweitens muss die Person mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Davos Wohnsitz haben. Gerechnet wird die 5-jährige ununterbrochene Wohnsitzfrist jeweils vor der entsprechenden Abstimmung oder Wahl oder bei der Beglaubigung der Unterzeichnung des Initiativ- oder Referendumsbegehrens. Eine Niederlassungsbewilligung C erhält in der Regel nur, wer 5 bzw. 10 Jahre (je nach Heimatland) im Besitz einer ordentlichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) ist. Ausserdem müssen Kenntnisse einer kantonalen Amtssprache nachgewiesen werden können. Geprüft werden auch der Betreibungsregisterauszug, der Strafregisterauszug und dass keine Fürsorgeabhängigkeit vorliegt. Zudem muss eine aktuelle Anstellungsbestätigung oder ein anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorgebracht werden. In der Gemeinde Davos erfüllen diese Bedingungen rund 850 Personen. Würden diese Personen abstimmen können, würde die Anzahl der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten von aktuell rund 6'700 auf etwa 7'550 Personen anwachsen. Die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer würden dabei ca. 11 % des Totals ausmachen.

Als Kritik wird vorgebracht, dass Personen, die das Stimm- und Wahlrecht erhalten möchten, das Einbürgerungsverfahren offen steht. Die Wohnsitzfrist für einige für Davos relevante Länder (z.B. Deutschland) für eine Niederlassungsbewilligung C beträgt 5 Jahre, jene für die ordentliche Einbürgerung hingegen 10 Jahre. Die Wohnsitzfrist für eine erleichterte Einbürgerung beträgt ebenfalls nur 5 Jahre. Davon profitieren insbesondere Ehegattinnen und Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin sowie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils. Die Gebühren für eine Einbürgerung sind um ein Vielfaches höher als jene für die Aus-

stellung einer Niederlassungsbewilligung. Ferner müssen etwas mehr Unterlagen beigebracht werden und ein Einbürgerungsgespräch wird durchgeführt. Insgesamt betrachtet sind die Hürden höher und der finanzielle und zeitliche Aufwand für eine Einbürgerung grösser als die vorgesehenen Voraussetzungen für das Ausländerstimmrecht. Diese vorgesehenen Kriterien (Niederlassungsbewilligung und fünfjährige Wohnsitzfrist) reichen aus, um sich auf kommunaler Ebene zu beteiligen, zumal es für die Gemeinde, wie die Geschichte zeigt, auch eine grosse Chance sein kann, von diesen Kompetenzen profitieren zu können.

D. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat beriet die vorliegende Teilrevision der Gemeindeverfassung an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen und insbesondere in den Titeln präzisiert werden solle, dass nur jene Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen, die eine Niederlassungsbewilligung haben und bereits seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft seien. Es sei nicht als Stimm- und Wahlrecht für alle ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurde der Antrag gestellt, den Titel des Nachtrags wie folgt zu ändern: «Nachtrag I zur Verfassung der Gemeinde Davos betreffend Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung». Diesem Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen zugestimmt. Die Gegner der Vorlage argumentierten, dass Ausländerinnen und Ausländer den Weg der Einbürgerung wählen können, wenn sie mitbestimmen möchten. Es wurde jedoch auch vorgebracht, dass unabhängig von der Haltung zur Frage des Ausländerstimmrechts, das Stimmvolk die Gelegenheit erhalten soll, sich zu dieser Thematik zu äussern. Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage schliesslich mit 9 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

E. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden.

Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 12.12.2019). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

F. Schlussbemerkungen

In Anbetracht dessen, dass gut ein Viertel der Gemeinden im Kanton Graubünden ein Ausländerstimmrecht in ihrer Verfassung verankert haben, ist es an der Zeit, dass sich die Davoser Stimmbevölkerung zu dieser Frage äussert. Das Ausländerstimmrecht wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung kontrovers diskutiert. Es gibt starke Befürworter und starke Gegner zu dieser Thematik. Ausländerinnen und Ausländer, die schon mindestens fünf Jahre hier leben und über ein Niederlassungsbewilligung C verfügen, haben in der Regel einen engen Bezug zur Gemeinde. Diese Mitmenschen leisten für unsere Gesellschaft und Wirtschaft immer wieder wertvolle Beiträge. Davos sollte an dieser Stelle ein Zeichen setzen und diesen Einwohnerinnen und Einwohnern mit einem kommunalen Stimm- und Wahlrecht die Möglichkeit geben, an den Entscheidungen zu partizipieren und die Gesellschaft demokratisch mitzugestalten.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision von Art. 7 der Verfassung der Gemeinde Davos infolge Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung und mindestens fünfjährigem ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde Davos zuzustimmen.

Der Grosse Landrat hat die Abstimmungsvorlage mit 9 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung verabschiedet.

3. Neuregelung des Reklamewesens

A. Das Wichtigste in Kürze

Zum Schutz des Ortsbildes muss mit Werbung besonders umsichtig umgegangen werden. Die geltenden Vorschriften zur Regelung der Reklametätigkeit im Aussenbereich in Davos weisen Schwächen auf und sind als Instrument zur Abstützung von Behördenentscheiden insgesamt betrachtet unzureichend. Vor diesem Hintergrund werden aktuell Gesuche für neue Reklamestandorte vornehmlich gestützt auf die ästhetischen Generalklauseln im kantonalen und kommunalen Bau- und Raumplanungsrecht beurteilt. Die Behörden verfügen dabei über ein weites Ermessen, müssen aber jeden Einzelfall neu beurteilen. Die Voraussehbarkeit der Verwaltungsakte wird dadurch erschwert. Entsprechend drängt es sich auf, neue Bestimmungen zu erlassen und damit zweckmässige gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Reklamen zu schaffen. Die Gemeinde möchte mit den neuen Vorschriften die erwähnte ästhetische Generalklausel bezüglich Reklamen im Aussenbereich konkretisieren und die Verhältnisse damit verständlicher regeln.

Reklamen sind raumrelevante Installationen, weshalb diesbezügliche kommunale Vorschriften im Baurecht der Gemeinde zu verankern sind. Die wichtigsten neuen Regelungen sollen auf formellgesetzlichen Grundlagen erlassen werden. Dementsprechend ist eine Teilrevision des kommunalen Baugesetzes von Nöten. Einer Änderung des Baugesetzes bedarf aufgrund kantonaler Vorgaben stets einer Volksabstimmung, auch wenn die Gemeindeverfassung ein fakultatives Gesetzesreferendum vorsieht. Man hat sich wie in anderen Gemeinden im Kanton für eine schlanke Regelung auf Gesetzesstufe entschieden. Gestützt auf die neuen Artikel im Gesetz werden Details in einer ausführlicheren Verordnung geregelt, welche vom Kleinen Landrat erlassen wird.

Den Gemeinden kommt in der Ausgestaltung der Reklamevorschriften eine grosse Entscheidungsfreiheit zu. Die erarbeiteten Regeln nutzen diesen Spielraum. In der Konzeption wird wie bisher zwischen Fremd- und Eigenwerbung unterschieden. Um das Ortsbild und die Landschaft vor einer

störend grossen Anzahl Fremdwerbung zu bewahren, andererseits Eigenwerbung möglichst grosszügig zu behandeln, unterliegen die Bewilligungen für Fremdwerbung mehr Einschränkungen als jene für Eigenwerbung. Diese unterschiedliche Behandlung lässt die Rechtsprechung zu. Lediglich ein undifferenziertes und ausnahmsloses Verbot von Fremdwerbung wird als unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit angesehen. Um den Überblick über die in der Gemeinde Davos bewilligte Fremdwerbung zu behalten und damit das Ortsbild wirksam zu schützen, sollen die Fremdwerbstandorte in einem Situationsplan erfasst werden. Der Besitzstand bisher bewilligter Reklamen bleibt gewahrt.

B. Ausgangslage

Die Vorlage zur Neuregelung des Reklamewesens geht auf einen parlamentarischen Vorstoss vom 13. März 2014 zurück. Der Grosse Landrat stimmte der Überweisung des Postulats anlässlich seiner Sitzung vom 25. September 2014 einstimmig zu.

Wie eingangs erwähnt, weisen die vorhandenen Regeln Lücken auf: Das Landschaftsgesetz über das Plakat- und Reklamewesen datiert von 1927. Es ist veraltet und kann schon länger nicht mehr angewendet werden. Die diesbezüglichen Vorschriften im kommunalen Baugesetz widersprechen teilweise der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, so dass sich die Gemeindebehörden nicht mehr darauf abstützen dürfen. Das Plakatierungskonzept der Gemeinde aus dem Jahre 2002, in welchem Werbstandorte definiert werden, stellt im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses keine hinreichende rechtliche Grundlage dar und wird somit im Streitfall bedeutungslos. Auch wird das breite und sich stetig entwickelnde Angebot von Werbeträgern wie beispielsweise elektronische Bildschirme, Werbefahnen, Passantenstopper, Laufschriften etc. nicht abgebildet. Aus diesen Gründen wurde das Vorhaben, neue Reklamenvorschriften für die Gemeinde Davos zu entwerfen, grundsätzlich unterstützt.

Die Vorstellungen über die Verträglichkeit von Werbemassnahmen im öffentlichen Raum gehen weit auseinander. Die Reklameregulation betrifft viele einheimische Gewerbebetreibenden und wirkt sich auf das Ortsbild aus.

Gleichzeitig verfügt die Gemeinde betreffend konkrete Ausgestaltung der Vorschriften über einen grossen Ermessensspielraum. Aus all diesen Gründen war es dem Kleinen Landrat ein grosses Anliegen, Vertreter verschiedener Interessensgruppen früh in den Prozess einzubeziehen und möglichst viel über deren praktische Anliegen in Erfahrung zu bringen. Die Entwürfe wurden daher auch mit Personen aus der Davoser Wirtschaft und aus dem Tourismus sowie mit einer Werbeagentur diskutiert. Früher als in einem Gesetzgebungsprozess üblich wurde das Regelwerk der parlamentarischen Vorberatungskommission vorgelegt; dies ebenfalls mit dem Ziel, möglichst früh eine umfassende Diskussion der anstehenden Fragen zu ermöglichen. Anschliessend erfolgten die kantonale Vorprüfung und die Mitwirkung (siehe Ausführungen unter D.), welche wiederum wertvolle Rückmeldungen zur Verbesserung des Regelwerks lieferten.

C. Um was geht es

Überblick

Das Baugesetz der Gemeinde Davos (nachfolgend: BauG) soll mit acht neuen Artikeln ergänzt (Art. 30a–30h) und Art. 157 BauG zu den Gebühren auf das Reklamewesen ausgedehnt werden. Der bislang geltende Art. 30 BauG soll gestrichen werden, da er aufgrund der entgegenstehenden Rechtsprechung in dieser Form nicht mehr angewendet werden kann. Gleichzeitig soll auch das immer noch in Kraft stehende Landschaftsgesetz über das Plakat- und Reklamewesen von 1927 aufgehoben werden.

Wie eingangs erwähnt, sollen die neuen Bestimmungen im Baugesetz schlank daher kommen. Die Verordnung über das Reklamewesen enthält detailliertere Vorschriften. Der Kleine Landrat ist für den Erlass von Verordnungen zuständig, weshalb die Verordnung über das Reklamewesen nicht der Volksabstimmung unterliegt. Die Werbebranche ist dynamisch und die diesbezüglichen Instrumente entwickeln sich stets weiter. Ausführliche Regeln auf Gesetzesstufe fördern zwar die Rechtssicherheit, sind jedoch gleichzeitig auch starr und erschweren die Reaktion auf neue oder auch unerwünschte Entwicklungen.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass noch weitere öffentlich-rechtliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts für Werbemassnahmen zwingend zu beachten sind, insbesondere aus dem Bereich der Sicherheit im Strassenverkehr. Für Reklamen, die Lichtemissionen verursachen, sind die Vorschriften des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes bedeutsam.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen (Art. 30a–30b): Für Werbung gilt regelmässig eine Bewilligungspflicht. Je nach Sachverhalt unterliegt die Reklame bzw. Reklameanlage dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren oder dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren (Art. 146 ff. BauG; Art. 50 f. Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden i.V.m. Art. 4 Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos). Allenfalls wird zwar keine Baubewilligung, aber eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes benötigt.

Welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind, ergibt sich aus Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes. Massgebend ist, ob mit der fraglichen Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge derart wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Beachtet werden müssen zudem kantonale Vorgaben. Sofern die Voraussetzungen gemäss übergeordnetem Recht nicht gegeben sind, kann eine Baubewilligung daher nicht verlangt werden. Weiter zu beachten ist, dass gemäss Art. 24 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden Reklamen im Bereich von Kantonsstrassen in jedem Fall bewilligungspflichtig sind, wobei diesbezüglich das kantonale Tiefbauamt zuständig ist.

Das Ersetzen, Ändern oder Erneuern von einzelnen gleichartigen Reklamen auf bewilligten Reklameanlagen soll nicht der Bewilligungspflicht unterliegen. Einerseits sind diese Vorgänge in der Regel nicht zusätzlich raumwirksam und weiter wäre der damit verbundene administrative Aufwand unverhältnismässig gross. Das bedeutet jedoch nicht, dass in einer Baubewilligung die Werbemassnahmen auf einer Reklameanlage nicht zeitlich,

beispielsweise nur für eine bestimmte Veranstaltung, beschränkt werden können, selbst wenn die Reklameanlage über die Dauer der Veranstaltung hinaus bestehen bleibt. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass rechtswidrige Reklamen oder Reklameanlagen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu entfernen sind (siehe Art. 161 BauG).

Wie bislang soll die Gemeinde die Möglichkeit haben, die Bewirtschaftung von Reklameanlagen auf öffentlichem Grund an einen Dritten zu vergeben. Die Gemeinde ist ein vergleichsweise kleiner Anbieter von Reklameanlagen, so dass der Zugang zu schweizweit agierenden, lukrativen Werbekunden sehr schwierig wäre. Eine Bewirtschaftung durch die Gemeinde würde auch heissen, dass in Reklameanlagen und deren Unterhalt investiert werden müsste. Der Einsatz von Spezialisten zahlt sich für die Gemeinde daher finanziell aus.

Orts-, Strassen- und Landschaftsbild und weitere Einschränkungen (Art. 30c und d): Art. 30c BauG formuliert die im kantonalen und kommunalen Raumplanungs- und Baurecht enthaltene Ästhetikvorschrift (Art. 73 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden und Art. 24 BauG) mit Bezug auf Reklamen. Dieser Artikel räumt der Bewilligungsbehörde einen relativ weiten Ermessensspielraum zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes ein. Einzelfragen (Licht, Akustik, Grösse etc.) werden in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnung konkreter geregelt. Es wird aber Situationen geben, in denen keine der vorhandenen Regelungen eine adäquate Lösung bietet und ein Vorhaben nach ästhetischen Gesichtspunkten beurteilt werden muss.

In Art. 30d BauG werden weitere Einschränkungen erlassen: Dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes dient das Verbot von Fremdwerbung auf geschützten und erhaltenswerten Gebäuden; Eigenwerbung ist dagegen erlaubt, da Betriebe in solchen Gebäuden darauf angewiesen sind. Weiter sind Reklameanlagen auch unter sicherheitsrelevanten Aspekten und in ihrer Wirkung auf die Umwelt (z.B. Lichtemissionen und Animationen) zu beurteilen, was einerseits in der Reklameverordnung noch genauer definiert wird und sich andererseits aus dem übergeordneten Recht ergibt. Werbung mit akustischer Wirkung ist grundsätzlich verboten, wobei Ausnahmen vom

Kleinen Landrat für Veranstaltungen mit mindestens regionaler Wirkung im Einzelfall bewilligt werden können. Verboten sind ferner Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde verstossendem bzw. unsittlichem und anstössigem Inhalt.

Eigen- und Fremdwerbung (Art. 30e): Die Neuregelung des Reklamewesens unterscheidet wie bis anhin zwischen Eigen- und Fremdwerbung, wobei die Begriffe in Art. 2 Abs. 3 und 4 der kommunalen Verordnung über das Reklamewesen definiert werden: Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. Hierzu gehören auch Hinweistafeln, die aus einem Firmennamen oder Branchenhinweisen und allenfalls aus einem Firmensignet bestehen. Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist. Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Die Standorte für Fremdwerbung werden in einem Plan verzeichnet. Da man jedoch Fremdreklamen auf privatem Grund gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht undifferenziert verbieten kann, haben interessierte Private die Möglichkeit, die Aufnahme eines zusätzlichen Standortes zu beantragen. Neue Standorte sind zu bewilligen, soweit dies mit dem Ortsbild verträglich ist und zu keiner übermässigen Konzentration an Fremdwerbung führt. Die Verordnung über das Reklamewesen enthält zusätzlich zu beachtende Vorgaben.

Um nach Ablauf einer bestimmten Dauer gewisse Korrekturen vornehmen zu können, ist es sinnvoll, Bewilligungen für Reklamen befristen zu können. Dem Werbekonzept liegt zugrunde, dass Fremdwerbung restriktiver behandelt werden soll als Eigenwerbung. Im Gesetz wird deshalb als Grundsatz festgehalten, dass nur die Fremdreklamen zwingend einer Befristung unterliegen sollen, die Eigenreklamen jedoch nur ausnahmsweise. Der Kleine Landrat legt die genaue Dauer der Befristung für die einzelnen Werbeträger im Rahmen der Verordnung fest.

Veranstaltungen (Art. 30f): Bei Art. 30f handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Veranstaltungen. Es soll eine Lockerung der restriktiven Haltung gegenüber Fremdwerbung für solche Veranstaltungen möglich bleiben. Die Verordnung enthält ausführende Bestimmungen zu diesem Artikel.

Delegation (Art. 30g): Die Bestimmung verweist auf die vom Kleinen Landrat erlassene Reklameverordnung. Dies entspricht der Konzeption für die Neuregelung des Reklamewesens, wonach nur für die allernötigsten Bestimmungen eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll und Detailfragen in einfach anzupassenden Ausführungsbestimmungen gelöst werden sollen. Beispielsweise wird für das Bergbahngebiet und den Golfplatz wie bis anhin ein Gesamtkonzept verlangt.

Bestehende Anlagen (Art. 30h): Im Sinne eines Bestandesschutzes können bereits bestehende und rechtmässig aufgestellte Reklameanlagen weiterbetrieben werden, selbst wenn sie den neuen Bestimmungen widersprechen. Erst wenn an solchen Installationen Änderungen vorgenommen werden, sind sie den neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen. Es wurde mehrfach gefordert, dass bestehende Reklamen den neuen Bestimmungen folgen sollen, auch wenn keine Änderungen vorgenommen werden. Anpassungen von bereits bewilligten Bauten und Anlagen an neue Rechtsgrundlagen dürfen jedoch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen mittels einer gesetzlichen Grundlage verlangt werden. Es muss eine Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Interessen erfolgen. Selbst wenn im Bereich der Werbung die privaten Investitionen im Rahmen einer Baubewilligung für eine Reklame regelmässig nicht allzu gewichtig sein dürften, können auf der anderen Seite auch nicht derart gewichtige öffentliche Interessen wie beispielsweise polizeilich motivierte Gefahrenabwehr oder neue Umweltschutzvorschriften angeführt werden, sondern in der Regel lediglich der Ortsbildschutz. Eine Aufhebung des Bestandesschutzes kommt im Zusammenhang mit dem Reklamewesen daher nicht in Frage. Die neuen Regelungen wirken jedoch zukunftsgestaltend.

Gebühren (Art. 157): Aktuell werden Reklamen in Bezug auf Gebühren gleich behandelt wie andere Bauvorhaben. Gemäss Art. 157 BauG werden die Gebühren im Verhältnis zu den Baukosten erhoben. Die Gebühr beträgt maxi-

mal 3 Promille der amtlichen Schätzung bzw. der Baukosten. Im Minimum beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 300.– (vgl. Art. 2 Gebührentarif zum Baugesetz). Diese Gebührenbemessung erscheint für Reklamen eher unpassend, weshalb es gerechtfertigt ist, einen separaten Gebührentarif zu erlassen. Hierfür benötigt es eine Grundlage im Gesetz und dementsprechend eine Ergänzung von Art. 157 BauG. Es ist sinnvoll, die Gebühr grundsätzlich in Abhängigkeit von Grösse und Beleuchtung zu definieren. Ebenfalls soll die Möglichkeit bestehen, die Gebühren je nach Reklameanlage und für Eigen- und Fremdwerbung unterschiedlich auszugestalten. Die Minimalgebühr soll Fr. 300.– und die Maximalgebühr Fr. 2'400.– betragen. Eine Obergrenze der Gebühr ist aufgrund des Kostendeckungsprinzips angezeigt, denn der Aufwand für die Verwaltung steigt nicht proportional mit jedem zusätzlichen Quadratmeter. Die genaue Festlegung der einzelnen Gebühren wird dann im Gebührentarif zum Baugesetz detailliert zu regeln sein.

D. Ergebnisse aus dem Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren

Kantonale Vorprüfung

Gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 16. Januar 2017 handelt es sich nach Ansicht des kantonalen Amtes für Raumentwicklung Graubünden um eine zweckmässige, sorgfältig ausgearbeitete und ausgewogene Vorlage, welche die nötige Klarheit in Bezug auf den Umgang und die Bewilligung betreffend Reklamen und Reklameanlagen schaffen sollte. Es wurden nur marginale Änderungen gefordert.

Mitwirkung

Das kantonale Recht sieht vor, dass jedermann im Rahmen einer bestimmten Frist Vorschläge und Einwendungen zu einem Entwurf für eine Änderung des Baugesetzes einbringen kann. Von dieser Mitwirkungsmöglichkeit machten einige Parteien, Verbände und Privatpersonen Gebrauch, und es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen ein.

Generell stellte die grosse Mehrheit der Mitwirkenden die Notwendigkeit von neuen Regelungen nicht in Frage. Auch wurde das Gesamtkonzept mit einem Gesetz, einer Verordnung und einem Plan nicht grundlegend kritisiert. Lediglich eine Privatperson äusserte grundsätzliche konzeptionelle Kritik, indem sie darauf hinwies, dass die bisherigen Bestimmungen und Praxisanwendungen genügen würden und es keine neuen Regeln brauche.

Von verschiedenen Seiten wurde hingegen kritisiert, dass die in den Erlassen genannten Begriffe zu schwammig seien und damit zu viel Interpretationsspielraum für die Behörden (d.h. Kleiner Landrat) offen liessen. Es wurde daher gefordert, die Begriffe in den Erlassen ausführlicher zu umschreiben und klarere Parameter zu definieren. Es solle beispielsweise genauer definiert werden, was eine gute Gesamtwirkung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes in der Umsetzung bedeute. Gleichzeitig wurde vorgebracht, dass die neuen Vorschriften eine Überregulierung zur Folge hätten und für weiteren administrativen Aufwand sorgen würden.

Der hauptsächliche Sinn und Zweck von Reklameregulungen auf Gemeindestufe ist, das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Die Anwendung der ästhetischen Generalklausel stellt erhebliche Anforderungen an die Baubehörden, denn ob ein Projekt den Anforderungen an die Ästhetik genügt – sofern keine detaillierteren Vorschriften im Bereich Werbung erlassen wurden – kann in der Regel nur im Einzelfall und aufgrund der konkreten Verhältnisse geprüft werden. Hinzu kommt, dass die Ästhetik oft unterschiedlich interpretiert wird. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, konkretere Werbevorschriften für die Gestaltung von Bauten und Anlagen zu erlassen. Dabei ist es jedoch nicht möglich, jeden Einzelfall in einem Erlass in generell-abstrakter Weise zu regeln. Das vorliegende Regelwerk konzentriert sich darauf, die wichtigsten Gestaltungsgrundsätze für Reklamen vorzugeben. Würde man zum Ziel haben, jeglichen Interpretationsspielraum – rechtstechnisch auch als Ermessen bezeichnet – der Behörden ausmerzen zu wollen, müssten sehr umfangreiche Bestimmungen geschaffen werden, die möglichst jede denkbare Konstellation berücksichtigen. Gerade das würde aber zu einer Überregulierung führen und flexibles Handeln in Einzelfällen verunmöglichen. Mit den neuen Vorschriften wird die Ästhetikklausel für die Reklamen präzisiert und das Ermessen der Behörden gelenkt, ohne unnötig viele Vorschriften zu schaffen.

E. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat beriet die Teilrevision des Baugesetzes an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019. Es wurde aufgezeigt, dass es sich um eine komplexe Vorlage handle, welche von der parlamentarischen Vorberatungskommission in sechs Sitzungen beraten wurde. Es sei nicht einfach, in dieser Thematik Kompromisse zu finden. Entsprechend lange habe die Bearbeitung der Vorlage gedauert. Herausgestrichen wurde sodann, dass mit der vorliegenden Teilrevision eine gute gesetzliche Grundlage geschaffen werde, um darauf aufbauend das Reklamewesen zu regeln. Im neu vorgeschlagenen Art. 30e Abs. 4 BauG wird festgelegt, dass eine Bewilligung für Fremdwerbung stets befristet werden soll, ohne jedoch die Befristung zu präzisieren. Einstimmig folgte man einem Antrag der Vorberatungskommission, die Bewilligung für Fremdwerbung stets auf maximal 10 Jahre zu befristen. Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage schliesslich mit 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

F. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 12.12.2019). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

G. Schlussbemerkungen

Bereits während der Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen zeigten sich sehr unterschiedliche Vorstellungen zur Ästhetik im Zusammenhang mit Werbung und Ortsbild. Die einen stören sich sehr an den damit zusammenhängenden Lichtemissionen, andere sind der Meinung, dass gerade dies in Davos mit seinem urbanen Charakter unbedingt erlaubt sein soll. Einigen gefallen Reklamen auf Gebäudedächern überhaupt nicht, andere sind der Ansicht, dadurch sei das Ortsbild in keinster Weise beeinträchtigt. Für einige sind Reklamen an Fassaden eine Verschandelung des Gebäudes, wiederum andere stört dieselbe Reklame an derselben Hauswand nicht. Eine gemeinsame Stossrichtung zu finden, bleibt eine Herausforderung. Klar ist jedoch, dass die bestehenden Vorschriften zum Reklamewesen im Aussenbereich Schwächen aufweisen mit der Folge, dass sich die Baubehörde bei der Beurteilung von entsprechenden Baugesuchen nur auf wenige Bestimmungen und insbesondere die ästhetische Generalklausel abstützen muss. Es besteht demnach Regelungsbedarf, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Grundlage des neuen Regelwerks sind die revidierten Bestimmungen im Baugesetz, über welche das Stimmvolk nun zu befinden hat. Das vorliegende Konzept mit der schlanken Regelung im Baugesetz, einer ausführlichen Verordnung und dem Situationsplan berücksichtigt verschiedenste Anliegen und soll für Davos zukünftig das Reklamewesen ortsbildverträglich regeln.

H. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Baugesetzes der Gemeinde Davos betreffend Neuregelung des Reklamewesens zuzustimmen.

Der Grosse Landrat hat die Abstimmungsvorlage mit 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung verabschiedet.

Davos, 18. Dezember 2019

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 9. Februar 2020

1. Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Gewährung zweier Darlehen an die Spital Davos AG

– 1a. Kreditbeschluss

Zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Abteilungen Notfallstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie der Spital Davos AG wird ein Beitrag von jährlich total 1,195 Mio. Franken (inkl. allfälliger MWSt.), erstmals rückwirkend für das Kalenderjahr 2019, längstens bis und mit Kalenderjahr 2028, indiziert mit dem Landesindex der Konsumentenpreise, genehmigt.

– 1b. Gewährung eines Darlehens zur Ablösung des Kantonsdarlehens

Im Umfang von 3,8 Mio. Franken und mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren wird zur Ablösung des Kantonsdarlehens ein Darlehen an die Spital Davos AG, vollständig zu amortisieren in 10 jährlichen, gleichbleibenden Beträgen, zu verzinsen mit dem mietrechtlichen Referenzzinssatz abzüglich 0,75 %, gewährt, gemäss nachfolgendem Darlehensvertrag.

Darlehensvertrag

zwischen

Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz,
im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober
2017 handelnd durch den Kleinen Landrat, vertreten durch Landammann Tarzsius Caviezel
und Landschreiber Michael Straub,

Darlehensgeberin,

und

Spital Davos AG, Promenade 4, 7270 Davos Platz,
vertreten durch Dr. Arnold Bachmann, Vizepräsident, und Dr. Beatus Villiger,

Darlehensnehmerin,

über

CHF 3'800'000.00

I. Ausgangslage

Am 25. September 2012 hat die Bündner Regierung die Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem Spital Davos über die Rückerstattung von Investitionsbeiträgen gemäss Art. 53 Abs. 2 des revidierten Krankenpflegegesetzes (KPG) genehmigt. Gestützt auf Art. 49a Abs. 2 KPG sind die nach dem 1. Januar 2005 ausgerichteten und bis zum 31. Dezember 2011 nicht durch ordentliche Investitionsbeiträge kompensierten an das Spital Davos ausgerichteten Beiträge in der Höhe von insgesamt CHF 9'460'162 vom Spital Davos vollständig zurückerstattet. Das Spital ist zu einer vollständigen unverzinslichen Rückzahlung des Betrags an den Kanton Graubünden bis spätestens 30. September 2021 verpflichtet (Kantonsdarlehen). Die Rückzahlung ist in zehn jährlichen Tranchen von jeweils CHF 946'016.20 mit erstem Zahlungstermin 30. September 2012 zu leisten. Dem Spital steht es gemäss Vereinbarung jedoch frei, die Rückzahlung entweder mit höheren jährlichen Zahlungen oder mit einer Einmalzahlung vor dem 30. September 2021 vorzunehmen.

Die am 30. August 2018 in Rechnung gestellte Rückzahlungsrate für das Jahr 2018 wurde von Seite der Spital Davos AG bis zum heutigen Zeitpunkt nicht beglichen. Ein beantragter Zahlungsaufschub wurde erstmals am 7. September 2018 bis zum Jahresende gewährt, dieser wurde verlängert bis zum 31. März 2019 und wiederum bis am 31. Juli 2019. Ausstehend ist ebenso die Tranche für 2019. Insgesamt beträgt das Darlehen des Kantons Graubünden derzeit CHF 3'784'064.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 hat die Spital Davos AG beim Kanton um Sistierung der Rückzahlungsverpflichtung ersucht. Die Regierung war unter Bedingungen bereit, die ausstehenden Beträge bis zum 31. Juli 2020 zu stunden. Sollte die Spital Davos AG eine Stundung der (fälligen) Rückzahlungsverpflichtungen über den 31. Juli 2020 wünschen, würde von Seiten des Kantons eine Bürgschaft der Gemeinde Davos zugunsten des Kantons Graubünden benötigt.

Auf Grund der Liquiditätsplanung der Spital Davos AG ist eine ordentliche Rückzahlung innert der vom Kanton auferlegten Fristen nicht möglich. Anstelle der – bei Beibehaltung des bisherigen Kantonsdarlehens – notwendigen Bürgschaft durch die Gemeinde, kann die Gemeinde auch direkt gegenüber der Spital Davos AG als Darlehensgeberin auftreten. Die Verantwortung der Gemeinde bei Zahlungsausfall

bleibt dieselbe (gleich hoher Betrag), jedoch bringt es Vorteile, den Kanton aus dieser Kreditbeziehung zu entlassen, da die übrigen Kapitalgeber der Spital Davos AG ansonsten auf eine Gleichbehandlung pochen könnten.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien auf folgende

II. Regelung

1. Darlehensvereinbarung

Vorbehältlich der noch notwendigen Zustimmung durch die Urnengemeinde gewährt die Gemeinde der Spital Davos AG ein Darlehen über insgesamt CHF 3.8 Mio. zu folgenden Konditionen:

1.1 Verwendungszweck des Darlehens

Das Darlehen ist ausschliesslich zur Rückzahlung des eingangs erwähnten Kantonsdarlehens bestimmt.

1.2 Auszahlung des Darlehens

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach der noch notwendigen Zustimmung der Urnengemeinde zur Darlehensgewährung.

1.3 Verzinsung

Das Darlehen ist auf der Basis des mietrechtlichen Referenzzinssatzes von derzeit 1,5 % p.a. zu verzinsen, jeweils abzüglich eines Abschlags von 0,75 % p.a. während der gesamten Darlehenslaufzeit. Der Zinssatz des neuen Darlehens beträgt demzufolge zu Beginn 0.75 % p.a.

Der Darlehenszinssatz wird bei einer Änderung des Referenzzinssatzes unter Berücksichtigung des Abschlags von 0,75 % p.a. laufend angepasst (unterjährige Änderung des Zinssatzes: pro rata temporis-Berechnung). Ergäbe sich aufgrund dieser Subtraktion je nach Marktentwicklung ein negativer Zinssatz, so würde dieser nicht ausgeglichen.

Der Darlehenszins wird jeweils im Nachhinein per 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

1.4 Darlehensdauer und vorzeitige Rückzahlung

Das Darlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030.

Das Darlehen kann durch die Spital Davos AG jederzeit auch vor Ablauf der Darlehenslaufzeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden.

1.5 Amortisation

Die Spital Davos AG hat erstmals ab dem 31. Dezember 2021 jährlich gleichbleibende Amortisationszahlungen von jeweils CHF 380'000.00 zu leisten.

1.6 Verzug

Gerät die Spital Davos AG mit Zins- oder Amortisationszahlungen in Rückstand, so kommt sie ohne Mahnung durch die Gemeinde in Verzug. Im Verzugsfall gilt zusätzlich zum vereinbarten Darlehenszinssatz ein Verzugszins von 5% pro Jahr.


2. Weitere Bestimmungen

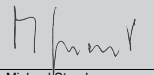
- 2.1 Im Übrigen gelten für den Darlehensvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 312 ff. OR).
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschliesslich der Änderung dieser Formvorschrift, bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, gesetzwidrig, unmöglich oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Nichtig, gesetzwidrige, unmögliche oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 2.4 Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar, das zu paraphieren ist.
- 2.5 **Gerichtsstand:** Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien die für Davos zuständigen ordentlichen Gerichte.

Davos, den 13. Dezember 2019

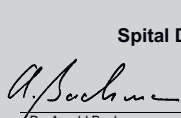
Davos, den 13. Dezember 2019

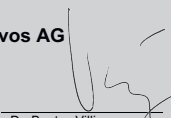
Gemeinde Davos


Tarsizius Caviezel
Landammann


Michael Straub
Landschreiber

Spital Davos AG


Dr. Arnold Bachmann
Vizepräsident


Dr. Beatus Villiger
Mitglied

– 1c. Gewährung eines Darlehens zur Absicherung der Liquidität

Im Umfang von 2,0 Mio. Franken und mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren wird zur Absicherung der Liquidität ein Darlehen an die Spital Davos AG, vollständig oder in Teilbeträgen zu amortisieren, mit dem mietrechtlichen Referenzzinssatz abzüglich 0,75 % zu verzinsen, gewährt, gemäss nachfolgendem Darlehensvertrag.

Darlehensvertrag

zwischen

Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz,
gestützt auf Art. 40 Gemeindeverfassung vertreten durch Landammann Tarzsius Caviezel,
Darlehensgeberin,

und

Spital Davos AG, Promenade 4, 7270 Davos Platz,
vertreten durch Dr. Arnold Bachmann, Vizepräsident, und Dr. Beatus Villiger,
Darlehensnehmerin,

über

CHF 2'000'000.00

I. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 23. Mai 2019 genehmigte der Grosse Landrat den vom Kleinen Landrat zugunsten Spital Davos AG beantragte Betriebsbeitrag von CHF 2.0 Mio. sowie ein Darlehen über weitere CHF 2.0 Mio. zur Überbrückung eines allfälligen zusätzlichen Liquidationsengpasses bei der Spital Davos AG.

Auf Grund der in der Gemeindeverfassung verankerten Finanzkompetenzen unterliegt die Gewährung von Darlehen in dieser Höhe zwingend der Urnenabstimmung. In dringenden Fällen kann das Darlehen durch den Landammann bewilligt und die noch notwendige Urnenabstimmung nachgeholt werden (Art. 40 Gemeindeverfassung bzw. Art. 48 totalrevidierte Gemeindeverfassung mit Inkrafttretensdatum vom 1. Januar 2020).

Bei der Spital Davos AG ist die Liquidität im Dezember 2019 und allenfalls auch in den Folgemonaten nicht sichergestellt, weshalb das durch den Grossen Landrat bereits genehmigte Darlehen (teilweise) abgerufen und der Urnengemeinde zur nachträglichen Urnenabstimmung unterbreitet werden muss.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien auf folgende

II. Regelung

1. Darlehensvereinbarung

Die Gemeinde gewährt der Spital Davos AG zur Sicherstellung der benötigten Liquidität ein Darlehen über insgesamt CHF 2.0 Mio. zu folgenden Konditionen:

1.1 Auszahlung des Darlehens

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Teilbeträgen, die durch den Kleinen Landrat auf entsprechendes Gesuch der Leitung der Spital Davos AG und bei nachgewiesenem Bedarf zur Liquiditätssicherung freigegeben werden.

1.2 Verzinsung

Das Darlehen ist auf der Basis des mietrechtlichen Referenzzinssatzes von derzeit 1,5 % p.a. zu verzinsen, jeweils abzüglich eines Abschlags von 0,75 % p.a. während der gesamten Darlehenslaufzeit. Der Zinssatz des neuen Darlehens beträgt demzufolge zu Beginn 0.75 % p.a.

Der Darlehenszinssatzes wird bei einer Änderung des Referenzzinssatzes unter Berücksichtigung des Abschlags von 0,75 % p.a. laufend angepasst (unterjährige Änderung des Zinssatzes: pro rata temporis-Berechnung). Ergäbe sich aufgrund dieser Subtraktion je nach Marktentwicklung ein negativer Zinssatz, so würde dieser nicht ausgeglichen.

Der Darlehenszins wird jeweils im Nachhinein per 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

1.3 Darlehensdauer und vorzeitige Rückzahlung

Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teilbetrages.

Die bezogene Darlehenssumme kann durch die Spital Davos AG jederzeit auch vor Ablauf der Darlehenslaufzeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden.

1.4 Verzug


Gerät die Spital Davos AG mit Zinszahlungen in Rückstand, so kommt sie ohne Mahnung durch die Gemeinde in Verzug. Im Verzugsfall gilt zusätzlich zum vereinbarten Darlehenszinssatz ein Verzugszins von 5 % pro Jahr.

2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Sollte die nachträgliche Genehmigung durch das Davoser Stimmvolk verweigert werden, so behält sich die Gemeinde Davos das Recht vor, den bis zum Zeitpunkt der Abstimmung ausbezahlten Betrag mit anderen periodischen Leistungen der Gemeinde Davos an die Spital Davos AG zu verrechnen.
- 2.2 Im Übrigen gelten für den Darlehensvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 312 ff. OR).
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschliesslich der Änderung dieser Formvorschrift, bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, gesetzwidrig, unmöglich oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Nichtig, gesetzwidrige, unmögliche oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 2.5 Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar, das zu paraphieren ist.
- 2.6 **Gerichtsstand:** Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien die für Davos zuständigen ordentlichen Gerichte.

Davos, den 13. Dezember 2019

Gemeinde Davos



Tarzsius Caviezel
Landammann

Davos, den 13. Dezember 2019

Spital Davos AG



Dr. Arnold Bachmann
Vizepräsident



Dr. Beatus Villiger
Mitglied

2. Einführung des Stimm- und Wahlrechts für in Davos ansässige Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerstimmrecht)

– Nachtrag I zur Verfassung der Gemeinde Davos (Teilrevision)

An der Urnenabstimmung vom ... angenommen

I. Die Verfassung der Gemeinde Davos vom 24. November 2019¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (neu, wobei der geltende Abs. 2 zu Abs. 3 unnummeriert wird)

Stimm- und
Wahlrecht

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.

II. Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

¹ DRB 10

3. Neuregelung des Reklamewesens

– Nachtrag XIV zum Baugesetz der Gemeinde Davos (Teilrevision)

An der Urnenabstimmung vom ... angenommen

I. Das Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 30 (aufzuheben)

Art. 30a (neu)

Reklamen und
Reklameanlagen
I. Allgemeine
Bestimmungen
a) Bewilligungs-
pflicht

- ¹ Reklamen und Reklameanlagen sind bewilligungspflichtig (ordentliche/vereinfachte Baubewilligung und/oder Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes).
- ² Das Ersetzen, Ändern oder Erneuern von einzelnen Reklamen auf bereits bewilligten Reklameanlagen ist nicht bewilligungspflichtig.

Art. 30b (neu)

b) Reklame auf
öffentlichem
Grund

Der Kleine Landrat kann das Recht zur Errichtung von Reklameanlagen und das Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmen übertragen.

Art. 30c (neu)

II. Besondere
Bestimmungen
a) Orts-, Stras-
sen- und Land-
schaftsbild

Reklamen und Reklameanlagen sind auf das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie auf die einzelnen Liegenschaften abzustimmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

Art. 30d (neu)

- b) Weitere Einschränkungen
- ¹ Fremdwerbung auf geschützten und erhaltenswerten Bauten gemäss kommunalem Gestaltungsplan wird nicht bewilligt.
 - ² Einzelne Reklamen sowie Reklameanlagen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen und insbesondere die Verkehrssicherheit¹ nicht beeinträchtigen.
 - ³ Reklamen und Reklameanlagen mit Lichtemissionen und Animationen sind nur soweit zulässig, als deren Auswirkungen eine gute Gesamtwirkung der gebauten und natürlichen Umgebung nicht beeinträchtigen.
 - ⁴ Reklamen und Reklameanlagen mit akustischer Wirkung sind untersagt. Ausnahmen können für Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung vom Kleinen Landrat bewilligt werden.
 - ⁵ Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde oder gegen Sitte und Anstand verstossendem Inhalt sind unzulässig.

Art. 30e (neu)

- c) Eigen- und Fremdwerbung
- ¹ Auf öffentlichem Grund sind Reklamen und Reklameanlagen nur an den vom Kleinen Landrat in einem Plan im Anhang zur Verordnung bezeichneten Standorten zulässig.
 - ² Auf Privatgrund ist Eigenwerbung grundsätzlich auf dem gesamten Gemeindegebiet gestattet, sofern die Vorschriften dieses Gesetzes und darauf abgestützte Verordnungen eingehalten werden.
 - ³ Auf Privatgrund ist Fremdwerbung nur an den vom Kleinen Landrat in einem Plan im Anhang zur Verordnung bezeichneten Standorten zulässig. Interessierte Personen können in diesen Plan Einsicht nehmen und bei der Baubehörde die

¹ Vgl. auch Art. 24 ff. der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) und Art. 95 ff. eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21).

Aufnahme eines zusätzlichen Standorts beantragen. Dieser wird nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und darauf abgestützte Verordnungen eingehalten werden. Insbesondere muss das Ortsbild und die Landschaft vor einer störend grossen Anzahl Fremdreklamen geschützt werden.

⁴ Die Bewilligungsdauer für Fremdwerbbestandorte auf Privatgrund und für Fremdwerbung wird auf maximal 10 Jahre befristet. Die Bewilligungsdauer für Eigenwerbung kann ausnahmsweise befristet werden. Der Kleine Landrat legt die Fristen im Rahmen der Verordnung fest.

Art. 30f (neu)

d) Veranstaltungen

Für Veranstaltungen erlässt der Kleine Landrat im Rahmen der Verordnung spezielle Vorschriften und kann zusätzlich Standorte sowie weitere befristete Ausnahmen vorsehen.

Art. 30g (neu)

e) Delegation

Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher er zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbilds detailliertere Vorschriften aufstellt und insbesondere spezifische Bestimmungen für Eigen- und Fremdwerbung sowie Vorschriften für Megaposter, Reklameanlagen mit Lichtemissionen und Animationen sowie Werbung in Bergbahngebieten (inklusive Parkplätze der Bergbahnen und Zubringerbahnen) und Golfplätzen verfasst. Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften dieses Gesetzes können im Rahmen der Verordnung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Art. 30h (neu)

III. Bestehende Anlagen

Vor Inkrafttreten dieses Erlasses bewilligte Reklameanlagen und Reklamen, welche diesem Gesetz oder darauf gestützten Verordnungen widersprechen, können bestehen bleiben bis zum Zeitpunkt, in welchem bewilligungspflichtige

Änderungen vorgenommen werden. Sie sind dann den gesetzlichen Änderungen anzupassen oder zu entfernen.

Art. 157 (Abs. 1 und Abs. 2 unverändert, Abs. 3 neu, wobei der geltende Abs. 3 zu Abs. 4 unnummeriert wird)

Gebühren
a) Bewilligungs-
gebühren

³ Für die Bewilligung von Reklameanlagen und Reklamen erlässt der Kleine Landrat einen separaten Gebührentarif. Die Gebühr wird in Abhängigkeit der Grösse und Beleuchtung festgesetzt. Die Gebühren können je nach Werbeträger und für Eigen- und Fremdwerbung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.– und die Maximalgebühr Fr. 2'400.–.

⁴ Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos finden auf das Baugesetz Anwendung.

II. Das Landschaftsgesetz über das Plakat- und Reklamewesen vom 20. Februar 1927 (DRB 60.2) wird aufgehoben.

III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

IV. Der Kleine Landrat bestimmt, nach der Genehmigung des Nachtrags durch die Regierung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Davos, 12. Dezember 2019

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Philipp Wilhelm

Der Landschreiber

Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 4. Februar 2020, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 7. Februar 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 9. Februar 2020, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden

- Mittwoch, 5. Februar 2020 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Donnerstag, 6. Februar 2020 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Freitag, 7. Februar 2020 08:30 – 16:00 Uhr (O)
- Samstag, 8. Februar 2020 17:00 – 18:00 Uhr (E)
- Sonntag, 9. Februar 2020 09:30 – 11:00 Uhr (E)

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 18. Dezember 2019

Gemeinde Davos

Landschreiber Michael Straub